



EIN TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

⇒ Diese Informationen beziehen sich auf einen Todesfall innerhalb unseres Gemeindegebietes

1. Tod Zuhause infolge Krankheit

Rufen Sie den Hausarzt an.

Ist dieser nicht erreichbar, wählen Sie den ärztlichen Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus.

Melden Sie den Todesfall persönlich innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt Nidwalden (zuständiges Zivilstandsamt für Todesfälle in Nidwalden). Diese Meldung muss persönlich durch Familienangehörige oder eine bevollmächtigte Person erfolgen.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60

Folgende Dokumente dem Zivilstandsamt mitbringen:

- ⇒ das Original der ärztlichen Todesbescheinigung
- ⇒ gültiger Pass oder Identitätskarte jener Person, die den Todesfall anmeldet
- ⇒ Schweizerisches Familienbüchlein oder Familienausweis, falls vorhanden

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

2. Tod im Spital oder Heim

Das Spital oder Heim erledigt die Formalitäten.

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

Falls Sie ein schweizerisches Familienbüchlein oder einen Familienausweis haben, kann dies zur Nachtragung dem Zivilstandsamt zugeschickt oder vorbeigebracht werden.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60

3. Tod infolge Unfall / Suizid

Benachrichtigen Sie die Polizei, Tel. 117.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden, ebenso bei Suizid und Exit.

Die Polizei erledigt die Formalitäten.

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

Falls Sie ein schweizerisches Familienbüchlein oder einen Familienausweis haben, kann dies zur Nachtragung dem Zivilstandsamt zugeschickt oder vorbeigebracht werden.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60

Stirbt eine in Stansstad wohnhafte Person ausserhalb von Nidwalden, ist das Zivilstandsamt des Todesortes zuständig.

Informieren Sie bitte zusätzlich die Gemeindeverwaltung Stansstad über den Todesfall.

Ist die Erbschaft überschuldet?
Sind Sie unsicher, ob Sie das Erbe überhaupt annehmen sollen?
⇒ siehe Merkblatt "Erbausschlagung und öffentliches Inventar"

Wichtig: Sie dürfen absolut keine administrativen, finanziellen oder materiellen Handlungen vornehmen, falls Sie eine Erbausschlagung in Betracht ziehen! Allenfalls verwirken Sie Ihr Ausschlagungsrecht.

Gesetzliche Erben ⇒ siehe auch Merkblatt "Erbfolge und Pflichtteile"

Das Erbschaftsamt Stansstad eruiert die gesetzlichen Erben mittels Familienscheinen der Zivilstandsämter. Ausländische Staatsangehörige haben dem Erbschaftsamt entsprechende amtliche Dokumente vorzuweisen.

Letztwillige Verfügungen

Das Erbschaftsamt eröffnet allen gesetzlichen und ggf. eingesetzten Erben die letztwilligen Verfügungen, d.h. diese werden in Kopie mit Zustellungsnachweis per Post zugestellt.

Vermächtnisnehmer erhalten einen Auszug aus der letztwilligen Verfügung eröffnet, soweit sie diese betrifft.

Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil diese für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken auszuweisen. Auch das Grundbuchamt benötigt eine Erbenbescheinigung für die Anmeldung eines Eigentumsübergangs.

Frühestens drei Monate nach dem Tod des Erblassers stellt das Erbschaftsamt auf Antrag eine Erbenbescheinigung aus. Ein Antragsformular stellt Ihnen das Erbschaftsamt zur Verfügung.

Vor Ablauf dieser Frist und frühestens einen Monat nach dem Todesfall kann die Erbenbescheinigung ausgestellt werden, wenn alle Erben schriftlich Erbannahme erklären.

⇒ Bevor die Erbenbescheinigung ausgestellt wird, muss die Inventarisierung abgeschlossen und das Nachlassinventar erstellt sein.

Erbteilung

Im Kanton Nidwalden ist die Nachlassregelung Sache der Erben, das Erbschaftsamt ist nicht involviert. Die Angehörigen regeln den Nachlass selber oder sie können eine Fachperson (Jurist, Treuhänder etc.) beiziehen. Falls ein Willensvollstrecker eingesetzt ist, übernimmt dieser die Nachlassregelung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Stansstad, Erbschaftsamt
Telefon 041 618 24 24

01.07.2022